

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die Oberstrichterin Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei \*\*\*\*\* **AG**, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, gegen die beklagte Partei \*\*\*\*\* **AG**, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, wegen CHF 372'723.95 und Feststellung (Revisionsinteresse CHF 372'723.95) über die Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 07.07.2022, 06 CG.2021.115-29, mit dem der Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 21.12.2021, 06 CG.2021.115-15, keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen und zu Recht erkannt:

Soweit die Revision die Zulässigkeit des Rechtswegs bekämpft und insoweit als Rekurs aufzufassen ist, wird sie zurückgewiesen.

Im Übrigen wird der Revision keine Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Händen ihrer Vertretung die mit CHF 7'888.80 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 4 Wochen zu ersetzen.

#### T a t b e s t a n d:

1. \*\*\*\*\* stürzte am 01.07.2017 bei einer Übung der Freiwilligen Feuerwehr \*\*\*\*\* durch eine geöffnete Bodenluke ca 2,6 m in die Tiefe. Durch den Aufprall verletzte er sich schwer.

\*\*\*\*\* war seinerzeit selbständiger Landwirt. Er arbeitete im Teilpensum bei der \*\*\*\*\* AG in Schaan und war über diesen Arbeitgeber bei der Klägerin obligatorisch gegen Unfall versichert.

Die Klägerin, eine Schweizer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in \*\*\*\*\*, leistete aus dem Unfallereignis vom 01.07.2017 bisher Leistungen nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVersG) von insgesamt CHF 372'723.95 (Taggeld CHF 4'908.40; Heilungskosten

CHF 338'175.55 und Integritätsentschädigung CHF 29'640.00).

Auch die Beklagte ist eine Schweizer Versicherungsgesellschaft. Beide Streitparteien sind Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht.

Die Klägerin ging zunächst davon aus, für die Folgen des Unfalls vom 01.07.2017 leistungspflichtig zu sein. Nach nochmaliger Überprüfung kam sie jedoch zum Schluss, dass tatsächlich die Beklagte als Unfallversicherer der Gemeinde \*\*\*\*\* zuständig und leistungspflichtig sei. Sie teilte ihr dies mit Schreiben vom 06.08.2020 mit, ebenso den Umstand, dass der medizinische Endzustand erreicht sei und ihres Erachtens als nächster Schritt die Prüfung der Integritätsentschädigung vorgenommen werden müsste. Sie forderte die Beklagte im genannten Schreiben auf, die bis dahin erbrachten Vorleistungen von (damals) CHF 280'099.80 zu zahlen, weiters den Fall zu übernehmen und weiter zu bearbeiten.

Die Klägerin thematisierte die Zuständigkeitsfrage auch schon im Jahre 2017, indem sie der Beklagten in einer E-Mail vom 16.11.2017 unter anderem mitteilte: „[...] Wir sind obligatorischer Unfallversicherer der Firma \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, bei welcher Herr \*\*\*\*\* in einem ca 20% Pensum tätig ist. Hier noch die Feuerwehrordnungen, die Weisung, unser Schreiben vom 10.10.2017 und die Antwort der Gemeinde. Wir prüfen immer noch die Zuständigkeit [...] und allenfalls würde ein Arbeitsvertrag hilfreich sein? Bitte informieren Sie uns, falls Sie mehr Klarheit über die Angelegenheit haben. [...]“

Als Reaktion auf dieses Schreiben erliess die Beklagte am 03.11.2020 eine anfechtbare Verfügung, in der sie feststellte, dass es sich beim Unfall vom 01.07.2017 um einen Nichtberufsunfall gehandelt habe und die Beklagte für dieses Schadensereignis nicht zuständig sei, zumal \*\*\*\*\* vor dem Unfall noch für die \*\*\*\*\* AG entgeltlich tätig gewesen sei. Eventualiter lehnte die Beklagte den Anspruch aus der obligatorischen Unfallversicherung der Gemeinde \*\*\*\*\* für ihre Angestellten mangels entsprechenden Durchschnittspensums des Verunfallten ab.

Gegen die Verfügung der Beklagten vom 03.11.2020 erhob die Klägerin am 30.12.2020 Einsprache. Die Beklagte wies diese Einsprache mit Entscheid vom 08.03.2021 ab. Der Einspracheentscheid wurde der Klägerin am 10.03.2021 zugestellt.

2.1. Mit ihrer am 05.05.2021 eingebrachten Klage beehrte die Klägerin, die Beklagte schuldig zu erkennen, ihr den Betrag von CHF 372'723.95 zu zahlen; weiters festzustellen, dass die Beklagte als Unfallversichererin der Gemeinde \*\*\*\*\* für allfällig weitere aus dem Unfallereignis vom 01.07.2017 geschuldete UVersG-Leistungen, insbesondere für allfällige Rückfälle und Spätfolgen, zuständig und damit leistungspflichtig sei. Hilfsweise beehrte sie die Feststellung, dass es sich beim Unfallereignis vom 01.07.2017 um einen Unfall handle, für den die Beklagte als Unfallversichererin der Gemeinde \*\*\*\*\* zuständig und somit leistungspflichtig sei.

Sie brachte dazu zusammengefasst und im Wesentlichen vor, sie sei als vom Einspracheentscheid

Betroffene gemäss Art 91 Abs 2 UVersG zur Klagsführung berechtigt. Die Klage sei innerhalb der Zweimonatsfrist eingereicht worden und daher rechtzeitig.

Die Zuständigkeit der Beklagten für das Unfallereignis vom 01.07.2017 ergebe sich aus Art 36 Bevölkerungsschutzgesetz (BSchG), nach welcher Bestimmung das Land, die Gemeinden oder die Betriebe nach Massgabe ihrer Zuständigkeit dafür zu sorgen hätten, dass für die Mitglieder der Rettungs- und Hilfsdienste eine ausreichende Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Unfallversicherung bestehe. Nach dem hier auch massgeblichen Art 29 Abs 2 Feuerwehrrordnung Vaduz (FWO) seien die Angehörigen der Feuerwehr anlässlich der Übungen und bei Einsätzen durch die Gemeinde zusätzlich zur obligatorischen Unfallversicherung und Krankenkasse zu versichern, und zwar unabhängig davon, ob sie für ihre Dienste eine Entschädigung bzw Lohn/Sold erhalten würden und ob es um Einsätze oder um Übungen gehe. Allein aus diesem Grund sei die Beklagte für das Unfallereignis vom 01.07.2017 als Unfallversichererin der Gemeinde \*\*\*\*\* leistungspflichtig. Gemäss Art 27 lit a Abs 1 FWO würden alle Angehörigen bei einem Einsatz eine Entschädigung gemäss Anhang 1 erhalten. Mit dieser Einsatzentschädigung seien jedenfalls auch sämtliche erbrachten Übungstätigkeiten abgegolten und entschädigt. Es handle sich bei Unfällen, die die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr \*\*\*\*\* während eines Einsatzes oder während einer Übung erleiden würden, immer um Berufsunfälle, sodass Art 75 Abs 1 und nicht Art 75 Abs 2 UVersV zur Anwendung gelange.

Es handle sich gegenständlich nicht um eine Rückforderungsproblematik bei unrechtmässig bezogenen Leistungen im Sinn des Art 52 UVersG, sondern um eine Streitigkeit zwischen Versicherern, für die Art 1 Abs 2 lit c chUVG die Anwendbarkeit des chATSG explizit ausschliesse. Das in Art 78a chUVG speziell vorgesehene Verfahren finde sich im liechtensteinischen Recht bisher nicht. Die Feststellung der Zuständigkeit der Beklagten begründe erst den von der Beklagten geforderten Rückkommenstitel. Da die Klägerin diese Zuständigkeit der Beklagten nicht selbst verfügen könne, bleibe einzig der Weg einer gerichtlichen Feststellung.

Die von der Beklagten im Sinn von Art 52 Abs 2 UVersG eingewendete Verjährung sei unbeachtlich, weil keine Rückforderungsproblematik bestehe.

2.2. Die Beklagte bestritt und wendete im Grossen und Ganzen ein: Die Klägerin sei nicht zur Rückforderung berechtigt. Sie hätte vorab darüber entscheiden müssen, dass die erbrachten Leistungen mangels Zuständigkeit zu Unrecht bezogen worden seien, dies unter Einbezug sämtlicher betroffener Parteien. Sie könne erst in einem zweiten Schritt diese Leistungen gegenüber der Beklagten geltend machen, wobei der Rückforderungsanspruch mit einer schriftlichen Verfügung geltend zu machen sei, was die Klägerin bislang unterlassen habe. Ein allfälliger Rückforderungsanspruch sei überdies auch verjährt.

Auch aus materiellen Gründen bestehe kein Rückerstattungsanspruch. Weder aus Art 29 FWO noch aus Art 36 BSchG könne abgeleitet werden, dass die Angehörigen der Feuerwehr über die Gemeinde \*\*\*\*\* bei

Übungen obligatorisch für Unfall versichert seien. Selbst wenn \*\*\*\*\* aufgrund der Höhe des erhaltenen Solds als Kommandant über die Gemeinde obligatorisch gegen Unfall versichert gewesen wäre, so seien teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die eine wöchentliche Arbeitszeit – wie bei \*\*\*\*\* bei der Gemeindefeuerwehr – nicht mindestens acht Stunden betragen würden, nicht gegen Nichtberufsunfälle versichert. Es bestehe sohin keine obligatorische Versicherung für Nichtberufsunfälle aus dem UVersG bei der Gemeinde \*\*\*\*\*.

Da \*\*\*\*\* vor dem Unfall zuletzt bei der \*\*\*\*\* AG tätig gewesen sei, sei die Klägerin als obligatorische Unfallversicherung der \*\*\*\*\* AG zuständig. Selbst unter der Annahme, dass eine Deckung für Nichtberufsunfälle aus dem UVersG bei der Beklagten bestehe, habe die Klägerin lediglich Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Rentenleistungen und der Integritätsentschädigung, hier somit der Integritätsentschädigung von CHF 29'640.00.

Eine besondere Zuständigkeit wie in der Schweiz (Art 78a UVG) finde sich im liechtensteinischen Recht nicht. Art 71 Abs 2 UVersV sehe vor, dass, sofern ein anderer Versicherer für die Leistungen einzustehen habe, der Anspruch gegenüber diesem geltend zu machen sei. Art 52 UVersG müsse also bereits von der Systematik her auch für Streitigkeiten zwischen Versicherern anwendbar sein.

3. Das Fürstliche Landgericht gab dem Zahlungsbegehren und (Haupt-)Feststellungsbegehren statt

und verpflichtete die Beklagte auch zum Prozesskostenersatz.

3.1. Es traf über den am Beginn der Entscheidung wiedergegebenen Sachverhalt noch folgende Feststellungen:

„Die Übung war in verschiedene Blöcke unterteilt. Ziel der ersten drei Übungsblöcke war die Rettung von verletzten Personen über die genannte Bodenluke im sog. heissen Teil der Anlage. Zum Zeitpunkt des Unfalles waren bereits zwei Übungsblöcke durchgeführt worden und wurde vor dem dritten Übungsblock eine kurze Einsatzbesprechung durchgeführt, da die Feuerwehr \*\*\*\*\* eine Übungspuppe nicht gefunden hatte. Die auf den dritten Übungsblock folgenden Blöcke hätten dann im sog. kalten Bereich stattfinden sollen (...).

\*\*\*\*\* nahm an der Übung im sog. heissen Teil als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr \*\*\*\*\* und Co-Übungsleiter resp. Übungshelfer teil; Übungsleiter war \*\*\*\*\*. Im auf die gegenständlichen Übungsblöcke folgenden sog. kalten Teil wäre \*\*\*\*\* zusammen mit dem Kommandanten der öffentlichen Betriebsfeuerwehr \*\*\*\*\* als Übungsleiter vorgesehen gewesen (...)

Zum Zeitpunkt des Sturzes trug \*\*\*\*\* eine Jacke mit der Aufschrift Instruktor (...). Es kann nicht festgestellt werden, dass \*\*\*\*\* vor und/oder während des Sturzes als Instruktor tätig war (...).

Beruflich war \*\*\*\*\* zum damaligen Zeitpunkt (Sturz) als selbständiger Landwirt tätig; nebenbei arbeitete er im Teilpensum bei der \*\*\*\*\* AG in Schaan und war über diese bei der Klägerin obligatorisch gegen Unfall versichert. Ausserdem war er im Auftragsverhältnis als Instruktor für die Feuerwehr tätig; diese Tätigkeit stellte er jeweils der liechtensteinischen Landesverwaltung (Amt für Bevölkerungsschutz) – also nicht der Gemeinde – selbständig in Rechnung. Schliesslich hat er als

Kommandant und Übungsleiter der als Verein konstituierten Freiwilligen Feuerwehr \*\*\*\*\* fungiert (...). Die Gemeinde \*\*\*\*\* rechnete die Entschädigung/Sold jeweils mittels Lohnabrechnung gegenüber dem einzelnen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr \*\*\*\*\* ab (...). \*\*\*\*\* erhielt für das Jahr 2016 für seine Tätigkeit als Kommandant und Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr \*\*\*\*\* eine Entschädigung/Sold von insg. CHF 10'545.00 (brutto). Für die erste Hälfte 2017 erhielt er CHF 540.00 (...).

Letztmals arbeitete \*\*\*\*\* einige Tage vor obiger Übung, nämlich am 28.06.2017, für die \*\*\*\*\* AG, als er für diese eine Fahrt zur Firma \*\*\*\*\* nach Mühlhausen (...) machte (...).

Die Gemeinde \*\*\*\*\* hat bei der Beklagten unter der Police Nr. \*\*\*\*\* eine Kollektiv Unfallversicherung abgeschlossen, u.a. für die Mitglieder von Rettungsorganisationen. Bezüglich dieser Personen sieht die Police Folgendes vor (...):

***„Kollektiv-Unfallversicherung - Kategorie 4***

*Umschreibung            Personenkreis:            Mitglieder            von  
Rettungsorganisationen (Invaliditäts- und Todesfallkapital auch  
zusätzlich zu anderen Sozialversicherungen).*

*Betriebsart: Gemeinde und öffentliche Verwaltung*

*Anzahl Beschäftigungstage: 170 Tage pro Jahr für alle  
versicherten Personen zusammen*

*Für diese Versicherung gilt folgende Besondere Bedingung: Nr.  
995*

***Heilungskosten***

*In Ergänzung zu einer Sozialversicherung im Sinne der  
Allgemeinen Versicherungsbedingungen.*

***Taggeld***

*Versichertes Taggeld: CHF 100*

*Wartefrist: 2 Tage*

*Leistungsdauer: 730 Tage, abzüglich Wartefrist*

***Invaliditätskapital***

*Versichertes Invaliditätskapital: CHF 200'000*

*Leistungsstufe: 2 (maximale Progression 350 %)*

***Todesfallkapital***

*Versichertes Todesfallkapital: CHF 200'000“*

[...]

Die Invalidenversicherung sprach \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* mit Verfügung vom 20.07.2020 rückwirkend ab August 2018 bis August 2019 eine ganze und ab September 2019 eine halbe IV Rente zu.

[...]

Mit Verfügung vom 21.04.2021 verfügte die Klägerin eine Integritätsentschädigung in Höhe von CHF 29'640.00 (Beilage N). Die Verfügung war bei Schluss der Verhandlung noch nicht in Rechtskraft erwachsen (unstrittig).

Die Klägerin hat aus dem Unfallereignis vom 01.07.2017 bisher folgende UVersG-Leistungen erbracht (...):

XXX

Es kann nicht festgestellt werden, dass \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* der Ansicht war, dass er bei der Feuerwehr \*\*\*\*\* nicht obligatorisch unfallversichert sei (vgl. Beweiswürdigung).

3.2. In rechtlicher Hinsicht vertrat das Erstgericht die Ansicht, der Einspracheentscheid der Beklagten vom 08.03.2021 stelle einen solchen im Sinn von Art 91 Abs 2 UVersG dar. Die Klägerin sei daher zur Klagsführung berechtigt. Die Klage sei auch fristgerecht erfolgt.

Unter Hinweis auf Art 36 BSchG und Art 29 FWO Vaduz sei die Beklagte als Unfallversichererin der Gemeinde \*\*\*\*\* für das Unfallereignis vom 01.07.2017 zuständig und leistungspflichtig. Daran ändere nichts, dass sich der Unfall bei einer Feuerwehrrübung ereignet habe. \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* habe zumindest im ersten Teil der Übung, indem sich der Unfall ereignet habe, als Kommandant und Co-Übungsleiter teilgenommen. Die Teilnahme sei unter Berücksichtigung der Pauschalentschädigung von CHF 13'200.00 entgeltlich erfolgt, weshalb die Beklagte als Unfallversichererin der Gemeinde \*\*\*\*\* leistungspflichtig sei.

Bei Unfällen, die die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr \*\*\*\*\* während eines Einsatzes oder während einer Übung erleiden würden, handle es sich immer um Berufsunfälle, die in die Zuständigkeit des Unfallversicherers der Gemeinde \*\*\*\*\*, also der Beklagten fielen. Es komme hier Art 75 Abs 1 und nicht Art 75 Abs 2 UVersV zur Anwendung. Nach Art 75 Abs 1 UVersV sei, wenn ein Versicherter, der bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sei, einen Berufsunfall erleide, der Versicherer jenes Arbeitgebers leistungspflichtig, in dessen Dienst der Versicherte verunfallt sei. \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* sei im Dienst der Gemeinde \*\*\*\*\* verunfallt, weshalb die Beklagte leistungspflichtig sei.

Es handle sich hier nicht um eine Rückforderungsproblematik bei unrechtmässig bezogenen Leistungen im Sinn des Art 52 UVersG, bei der im schweizerischen Recht das ATSG anwendbar wäre. Es liege vielmehr eine Streitigkeit zwischen Versicherern vor, für

die Art 1 Abs 2 lit c chUVG die Anwendbarkeit des chATSG explizit ausschliesse. Das hier in Art 78a UVG speziell vorgesehene Verfahren regle in der Schweiz im Zweifelsfall, welcher Unfallversicherer gegenüber der versicherten Person „vorleistungspflichtig“ sei und dass die Versicherer danach untereinander die finanziellen Fragen regeln würden. Für einen solchen Ausgleich sei ein sogenannter Rückkommenstitel allerdings nicht notwendig. Eine dem Art 78a UVG ähnliche Bestimmung finde sich im liechtensteinischen Recht bisher nicht.

Aus der Tatsache, dass die Klägerin inzwischen die Integritätsentschädigung verfügt habe, sei für den Standpunkt der Beklagten nichts zu gewinnen. Denn für die versicherte Person bestehe richtigerweise ein Anspruch gegenüber der Klägerin aus der NBU-Deckung, solange nicht rechtskräftig über die BU-Deckung bei der Beklagten entschieden sei. Erst nach einer solchen Entscheidung stehe fest, wer letztendlich tatsächlich zuständig sei.

Die von der Beklagten gemäss Art 52 Abs 2 UVersG eingewendete Verjährung sei unbeachtlich, weil sich diese Verjährung ausschliesslich auf die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Leistungen beziehe. Hier liege aber überhaupt keine Rückforderungsproblematik vor.

4. Das Fürstliche Obergericht gab der gegen diese Entscheidung erhobenen Berufung der Beklagten keine Folge und verpflichtete die Beklagte zum Kostenersatz des Berufungsverfahrens.

4.1. Das Berufungsgericht hielt die Beweisrüge der Beklagten für nicht stichhältig.

4.2. Die Anwendung liechtensteinischen Rechts sei zutreffend. Das Erstgericht habe auch den Einspracheentscheid der Beklagten vom 08.03.2021 zu Recht als solchen nach Art 91 Abs 2 UVersG gewertet und die vorliegende Klage der Klägerin als vom Einspracheentscheid unmittelbar Betroffener als fristgerecht erachtet. Ein weiterer Rückkommenstitel über die Unrechtmässigkeit des Bezugs (im Zug einer Wiederaufnahme) und unter Einbezug auch des Versicherungsnehmers und der Krankenkasse sei nicht erforderlich. Gegenstand des Rechtsstreits sei nicht eine Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen des Versicherungsnehmers im Sinn des Art 52 UVersG, sondern eine Streitigkeit zwischen zwei Versicherern um die Zuständigkeit zur Erbringung von Leistungen aufgrund Vorliegens zweier Versicherungsansprüche für das versicherte Risiko. Ein dem Art 78a chUVG entsprechendes Verfahren gebe es nicht, eine Klärung nach dem ablehnenden Einspracheentscheid der Beklagten vom 08.03.2021 könne daher nur in einem gerichtlichen Verfahren zwischen den Streitparteien erfolgen. Der Verweis der Beklagten, dass der Wortlaut von Art 52 UVersG jenem von Art 25 Abs 1 und 2 chATSG entspreche und Art 71 Abs 2 UVersV seine Grundlage in Art 2 Abs 3 chATSG habe, ändere hier an der Zulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens nichts. Auch im schweizerischen Recht sei bei Streitigkeiten um die Zuständigkeit zur Erbringung von Leistungen zwischen zwei Versicherern in Art 1 Abs 2 lit c chUVG die Anwendbarkeit des Schweizer ATSG ausdrücklich ausgeschlossen, sodass in einem solchen

Streitfall Art 25 chATSG nicht zur Anwendung kommen könne.

Für die Beurteilung der Leistungspflicht zwischen den Streitparteien sei es ohne Bedeutung, ob die Klägerin der Bestimmung des Art 65 UVersG rechtzeitig entsprochen habe.

Es liege kein konstitutives Anerkenntnis der Klägerin vor. Eine Absicht, ihre Leistungspflicht gegenüber der Beklagten unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen anzuerkennen, könne in ihrer Verfügung vom 21.04.2021 über die Integritätsentschädigung nicht erblickt werden. Diese Verfügung sei nämlich nur an ihren Versicherungsnehmer \*\*\*\*\* gerichtet gewesen. In Bezug auf die Beklagte habe die Klägerin bereits am 30.10.2020 Einsprache gegen deren Verfügung, die Beklagte sei für den Unfall vom 01.07.2017 als Nichtberufsunfall nicht zuständig, erhoben. Dazu komme, dass der Einspracheentscheid der Beklagten der Klägerin erst am 10.03.2021 zugestellt worden sei und dass die Zweimonatsfrist des Art 91 Abs 2 UVersG bei der Verfügung über die Integritätsentschädigung vom 21.04.2021 noch nicht abgelaufen gewesen sei. Bei dieser Ausgangslage habe die Beklagte nicht darauf vertrauen können, die Klägerin erachte aufgrund ihrer Verfügung vom 21.04.2021 die Beklagte unabhängig von deren gesetzlicher Leistungspflicht endgültig als zur Deckung des Unfalls vom 01.07.2017 nicht zuständig.

Auch der Verjährungseinwand der Beklagten greife nicht, weil Art 52 Abs 2 UVersG nur auf einen Rückforderungsanspruch unrechtmässig bezogener

Leistungen des Versicherungsnehmers nach Art 52 Abs 1 UVersG abstelle. Ein solcher Fall liege nicht vor.

Die Einsatzübung vom 01.07.2017, an der \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr \*\*\*\*\*  
teilgenommen habe, sei im Auftrag und im Interesse der  
Gemeinde \*\*\*\*\* erfolgt. Die Übung sei im örtlichen,  
zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit seiner nach  
dem Unfallversicherungsgesetz obligatorisch versicherten  
Tätigkeit als Kommandant bei der Freiwilligen Feuerwehr  
\*\*\*\*\* gelegen anzusehen. Es liege ein Berufsunfall im Sinn  
des Art 7 Abs 1 UVersG vor. Die Beklagte als Versichererin  
der Gemeinde \*\*\*\*\* sei leistungspflichtig. Sie habe daher  
der Klägerin die festgestellten, für \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* erbrachten  
Leistungen an Taggeld, Heilungskosten und  
Integritätsentschädigung zu ersetzen. Ausserdem hafte sie  
der Klägerin aufgrund ihrer Leistungspflicht nach Art 75  
Abs 1 UVersV für allfällige weitere aus dem Unfallereignis  
vom 01.07.2017 nach dem Unfallversicherungsgesetz zu  
erbringende Leistungen, insbesondere bei einem Rückfall  
oder bei Spätfolgen.

Die von der Beklagten aufgrund der Kollektiv-  
Unfallversicherung an \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* erfolgten Leistungen  
könnten nicht auf die von der Klägerin gemäss  
Unfallversicherungsgesetz erbrachten und bei Rückfall  
oder Spätfolgen noch zu erbringenden Leistungen  
angerechnet werden.

5. Diese Entscheidung bekämpft die Beklagte mit  
einer rechtzeitig erstatteten, auf die Rechtsmittelgründe der  
Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen  
rechtlichen Beurteilung gestützten Revision. Sie mündet in

den Antrag, die obergerichtliche Entscheidung im Sinn einer vollständigen Klagsabweisung abzuändern, hilfsweise die obergerichtliche Entscheidung aufzuheben und die Rechtssache an das Fürstliche Landgericht (richtig: Obergericht) zurückzuverweisen, in eventu beide Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben und die Rechtssache an das Fürstliche Landgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte bestreitet in ihrer fristgerecht erhobenen Revisionsbeantwortung das Vorliegen der geltend gemachten Rechtsmittelgründe und beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

6. Die Revision ist, soweit sie sich gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs wendet und insoweit als Rekurs gegen einen Beschluss des Berufungsgerichts aufzufassen ist, unzulässig und damit zurückzuweisen. Im Übrigen ist sie gemäss § 471 Abs 2 ZPO zulässig, aber nicht berechtigt.

Die Ausführungen in der Revision und in der Revisionsbeantwortung werden – soweit entscheidungsrelevant – nachfolgend wiedergegeben (§§ 469a, 482 ZPO).

### Entscheidungsgründe:

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat erwogen:

6.1. Die Beklagte vertritt in ihrer Revision weiterhin den Standpunkt, dass die Festlegung einer

(allfälligen) Rückerstattung von Leistungen in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen habe und zuerst über die Frage der Unrechtmässigkeit des Bezugs entschieden werden müsse. Auch bezogen auf Rückforderungen gegenüber anderen Sozialversicherungsträgern, wie auch gegenüber Trägern desselben Versicherungszweigs, müsse die Voraussetzung eines Rückkommenstitels bestehen. Der hier erlassene Bescheid stelle keinen Rückkommenstitel im Sinn des UVersG dar. Die Klägerin hätte vielmehr unter Einbezug sämtlicher betroffener Parteien und vorab darüber entscheiden müssen, ob die erbrachten Leistungen mangels Zuständigkeit zu Unrecht bezogen worden seien. Dabei wäre der Rückforderungsanspruch mit einer schriftlichen Verfügung (= Rückkommenstitel) geltend zu machen gewesen. Da kein Rückkommenstitel bestehe, sei auch keine Rückforderung möglich.

6.2. Die Klägerin wendet dazu zusammengefasst ein, sie könne nicht selbst darüber verfügen, ob die Beklagte hier deckungs- und leistungspflichtig sei. Diese Deckungs- und Leistungspflicht der Beklagten könne aufgrund ihrer Bestreitung nur im gegenständlichen Verfahren festgestellt werden.

6.3. Mit ihren Ausführungen in der Revision stellt die Beklagte in Wahrheit weiterhin unter Hinweis auf das vorausgehende Verwaltungsverfahren die Zulässigkeit des Rechtswegs in Abrede. Dazu Folgendes:

6.3.1. Die Vorinstanzen haben in den Gründen ihrer Entscheidungen ausgesprochen, dass der Rechtsweg für den klagsgegenständlichen Anspruch zulässig ist. Da sie im Spruch über den Klagsanspruch sachlich entschieden

haben, ist auch eine Entscheidung über die Vorfrage der Zulässigkeit des Rechtswegs erfolgt (RIS-Justiz RS0039774 [T 2]). Hat also der Beklagte – wie hier implizit – die Unzulässigkeit des Rechtswegs eingewendet, das Gericht in den Gründen seines Urteils diese Einwendung für nicht stichhältig erkannt, der Beklagte sich dagegen gewehrt und auch das Berufungsgericht – wieder in den Urteilsgründen – die Rechtswegzulässigkeit bejaht, so ist der Oberste Gerichtshof hieran gebunden (RIS-Justiz RS0039774 [T 8]).

6.3.2. Beide Vorinstanzen haben für den geltend gemachten Anspruch die Zulässigkeit des Rechtswegs bejaht. Es liegt insoweit ein Beschluss des Berufungsgerichts vor, der gemäss § 487 ZPO (vgl § 519 öZPO) unanfechtbar ist (RIS-Justiz RS0039774 [T 9]; vgl auch RS0044536). Die Revision ist daher in diesem Umfang zurückzuweisen.

6.4. Die Vorinstanzen haben ihre rechtlichen Erwägungen in Bezug auf den Sachverhalt mit Auslandsbezug durchwegs auf liechtensteinisches Sachrecht gestützt. Dem treten die Parteien – über die hier bestehende Rezeptionsthematik hinaus – auch im Revisionsverfahren nicht entgegen. Sollten die Parteien aber ausländisches Recht für anwendbar halten, so müssten sie dies bei der gegebenen Verfahrenslage konkret geltend machen und dazu auch ausführen, welches günstigere als das vom Berufungsgericht erzielte Ergebnis daraus zu erwarten wäre (siehe *Becker in Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.54 unter Hinweis auf LES 2016, 41). Die Frage des

anzuwendenden materiellen Rechts ist daher nicht mehr weiter zu erörtern.

#### 6.5. Zur Sache

Es bleibt die Frage zu prüfen, ob die Beklagte als Unfallversicherer der Gemeinde \*\*\*\*\* für das Unfallereignis vom 01.07.2017 deckungs- und leistungspflichtig ist. Die diesbezüglichen Rechtsmittelausführungen der Beklagten sind nicht stichhältig, hingegen sind die damit bekämpften Entscheidungsgründe der angefochtenen Rechtsmittelentscheidung zutreffend (§§ 469a, 482 ZPO).

6.5.1. Die Beklagte führte zusammengefasst und im Wesentlichen aus:

6.5.1.a) Entgegen der Auffassung des Fürstlichen Obergerichts handle es sich bei der Verfügung der Klägerin vom 21.04.2021 betreffend die Integritätsentschädigung um ein Anerkenntnis. In der Verfügung fänden sich keinerlei Vorbehalte oder Hinweise, die Leistungen würden ohne Anerkennung der Zuständigkeit (gemeint: der Leistungspflicht) erfolgen. Das Vorgehen der Klägerin verstosse auch gegen Art 65 UVersG, wonach ein Versicherer, der sich als unzuständig erachte, die Sache unverzüglich an den zuständigen Versicherer zu überweisen habe. Im Sinn der Vertrauenstheorie habe die Beklagte aufgrund der vorbehaltlosen Verfügung davon ausgehen dürfen, dass die Klägerin die Absicht habe, die Zuständigkeit anzuerkennen. Im Hinblick auf das Anerkenntnis bestehe kein Anspruch auf Rückerstattung der erbrachten Leistungen.

6.5.1.b) Ein allfälliger Rückforderungsanspruch sei auch verjährt. Der Rückforderungsanspruch verjähre nach dem UVersG mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Versicherer davon Kenntnis erhalten habe. Die Klägerin hätte einen solchen Anspruch spätestens im November 2018 geltend machen müssen. Sie habe sich erstmals mit informellem Schreiben vom 06.08.2020 an die Beklagte gewandt und ihren Rückforderungsanspruch geltend gemacht.

6.5.1.c) Das Fürstliche Obergericht gehe auch von der falschen Rechtsansicht aus, dass die Tätigkeit von \*\*\*\*\* der AHV-Beitragspflicht und somit der obligatorischen Unfallversicherung der Gemeinde \*\*\*\*\* unterlegen sei, weil die Pauschalentschädigung mehr als CHF 4'200.00 im Jahr betragen habe, obwohl in der ersten Jahreshälfte 2017 nur CHF 540.00 als Feuerwehrosold ausbezahlt worden seien. Auch wenn gemäss Art 4 Abs 3 der „Weisung zur Regelung der Entschädigung des Kommandos der Feuerwehr \*\*\*\*\* und der Erfassung des Solds“ das Kommando von der Gemeinde eine pauschale Entschädigung von CHF 13'200.00 pro Jahr erhalte, gehe aus der Weisung nicht hervor und sei auch nicht festgestellt worden, wie dieser Betrag zwischen dem Kommandanten und seinem Stellvertreter aufzuteilen sei. Das Erstgericht habe explizit festgestellt, dass sich die Entschädigung für das erste Halbjahr auf CHF 540.00 belaufen habe. Es gebe keinerlei Feststellungen, dass der Versicherungsnehmer für das zweite Halbjahr überhaupt eine Entschädigung, geschweige denn in welcher Höhe erhalten habe. Die rechtliche Beurteilung des Fürstlichen Obergerichts, dass der Versicherungsnehmer im Jahr 2017 eine über den

Betrag von Art 10 Abs 4 AHVV hinausgehende Entschädigung erhalten haben solle, widerspreche diametral dem vom Erstgericht getroffenen Sachverhalt. Dies werde auch als Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens geltend gemacht.

Richtigerweise sei der Versicherungsnehmer mit seiner Tätigkeit als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr \*\*\*\*\* im Jahre 2017 nicht der obligatorischen Unfallversicherung der Gemeinde \*\*\*\*\* unterstanden. Folglich habe es sich nicht um einen Berufsunfall gehandelt, die Beklagte sei sohin nicht leistungspflichtig.

6.5.2. Die Klägerin hielt diesen Ausführungen in ihrer Revisionsbeantwortung im Grossen und Ganzen folgende Argumentation entgegen:

6.5.2.a) Aus der Verfügung der Klägerin vom 04.04.2021 betreffend die Integritätsentschädigung lasse sich kein Anerkenntnis der Zuständigkeit der Klägerin ableiten. Die Beklagte habe schon seit längerem Kenntnis davon gehabt, dass nach Ansicht der Klägerin sie für den gegenständlichen Fall zuständig sei. Abgesehen davon habe die Beklagte bereits zuvor, nämlich am 03.11.2020 die eigene Unzuständigkeitsverfügung und am 08.03.2021 den Einspracheentscheid getroffen. Unter diesen Vorgaben sei es verfehlt anzunehmen, dass die Klägerin mit Erlass ihrer Verfügung vom 04.04.2021 ihre Zuständigkeit explizit anerkannt habe. Der Einwand der Beklagten, die Verfügung der Klägerin vom 04.04.2021 enthalte keinen Vorbehalt, sei verfehlt, weil die Zuständigkeitsfrage nicht auf dem Rücken des Versicherten \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* ausgetragen werden solle und ein entsprechender Vorbehalt ihm gegenüber

unzulässig wäre. Die diesbezüglichen rechtlichen Beurteilungen der Vorinstanzen seien zutreffend.

6.5.2.b) Die Rechtsrüge betreffend die Verjährungseinrede gehe ins Leere. Die geltend gemachte Verjährung beziehe sich ausschliesslich auf die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Leistungen. Hier liege aber gar keine Rückforderungsthematik vor. Selbst wenn eine solche vorliegen würde, wäre die Verjährung noch nicht eingetreten. Solange nämlich die Frage nach der Leistungspflicht der Beklagten nicht rechtskräftig entschieden sei, könne der Rückforderungsanspruch jedenfalls noch nicht verwirkt (verjährt) sein. Es werde auch hier auf die zutreffenden Ausführungen der Unterinstanzen verwiesen.

6.5.2.c) Das Erstgericht habe im Rahmen der rechtlichen Beurteilung festgestellt, dass das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr \*\*\*\*\*, das sich aus dem Kommandanten und dessen Stellvertreter zusammensetze, eine Pauschalentschädigung von CHF 13'200.00 pro Jahr erhalte. Bei der von der Beklagten beanstandeten Schlussfolgerung des Fürstlichen Obergerichts handle es sich um keine neue Feststellung, sondern um eine rechtliche Beurteilung. Das Fürstliche Obergericht habe nicht, auch nicht implizit, festgestellt, dass der Versicherte \*\*\*\*\* im Jahre 2017 eine Entschädigung von mehr als CHF 4'200.00 erhalten habe. Eine solche Feststellung sei auch gar nicht notwendig, weil die Tatsache, dass \*\*\*\*\* einen Anspruch auf Pauschalentschädigung von jährlich mehr als CHF 4'200.00 habe, für die Beitragspflicht nach Art 10 Abs 3 AHVV ausreichend und ausschlaggebend sei.

Der hier erhobene Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens gehe ebenso wie die diesbezüglich relevierte Rechtsrüge ins Leere.

Die Beklagte als Unfallversicherer der Gemeinde \*\*\*\*\* sei für alle Unfälle leistungspflichtig, die ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr \*\*\*\*\* bei einem Einsatz oder bei einer Übung erleide, und zwar unabhängig von der Dauer des Einsatzes bzw der Übung und unabhängig davon, ob die an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde \*\*\*\*\* geleisteten Entschädigungen steuer- und beitragsbefreit seien oder nicht. Ein Abstellen auf die Pauschalentschädigung als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr \*\*\*\*\* sei nicht zwingend erforderlich.

6.5.3. Das Argument der Beklagten, es handle sich bei der Verfügung der Klägerin vom 21.04.2021 betreffend die Integritätsentschädigung um ein (gemeint: konstitutives) Anerkenntnis, entzieht sich einer ernsthaften Erörterung.

6.5.3.a) § 1375 Satz 1 ABGB enthält die Klarstellung, dass die Privatautonomie die Befugnis der Parteien einschliesst, einen Vertrag nachträglich abzuändern (Schuldänderung) oder durch ein neues Schuldverhältnis (Anerkenntnis, Novation oder Vergleich) zu ersetzen. Das konstitutive Anerkenntnis ist ein Feststellungsvertrag, mit dem der Schuldner das von ihm bezweifelte Recht des Gläubigers durch einseitiges Nachgeben zugesteht. Es bedarf zweier übereinstimmender Willenserklärungen, wobei die Annahme vielfach schlüssig erfolgt. Es schafft eine neue, vom bisherigen Rechtsgrund

unabhängige Verpflichtung. Massgeblich ist allein, ob zwischen den Parteien der Bestand oder Inhalt des bisherigen Rechtsgeschäfts strittig war und diese Zweifel durch das Anerkenntnis endgültig beseitigt werden sollen (A. *Heidinger in Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> VI § 1375 Rz 1ff).

6.5.3.b) Die Frage eines konstitutiven Anerkenntnisses könnte sich hier nur zwischen dem Versicherungsnehmer \*\*\*\*\* und der Klägerin stellen, nicht aber zwischen zwei oder mehreren potentiellen Versicherern. Ein konstitutives Anerkenntnis scheitert allein daran, dass es hier kein rechtsgeschäftliches Band zwischen den Streitparteien gibt, das durch einen neuen Verpflichtungsgrund ersetzt werden soll.

6.5.3.c) Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die nach § 1375 Satz 2 ABGB mögliche Änderung eines Rechtsverhältnisses auch unter Einbeziehung eines Dritten hier ebenso wenig in Frage kommt. Eine privative Schuldübernahme im Sinn des § 1405 ABGB wurde von der Beklagten nie behauptet und stehen auch die massgeblichen Feststellungen der Annahmeerklärung entgegen, dass die Klägerin jemals gegenüber der Beklagten erklärt habe, deren Schuld übernehmen zu wollen, geschweige denn dass der Versicherungsnehmer \*\*\*\*\* dazu seine Einwilligung gegeben haben soll.

6.5.3.d) Schliesslich vermag auch der von der Beklagten relevierte Verstoß der Klägerin gegen Art 65 UVersG an dieser Rechtslage nichts zu ändern. Abgesehen davon, dass die Klägerin ihre Zuständigkeit ohnehin geprüft und die notwendigen rechtlichen Schritte gesetzt

hat, sieht Art 65 UVersG im Fall des Zuwiderhandelns keine Sanktion vor.

6.5.4. Der Anspruch ist auch nicht verjährt.

6.5.4.a) Art 52 Abs 1 UVersG normiert, dass unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten sind und dass bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte von der Rückforderung absehen ist.

6.5.4.b) Die in Abs 2 leg cit normierte Verjährungsbestimmung bezieht sich daher ausschliesslich auf die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen des Versicherten (iVm Art 71 Abs 1 UVersV auch seiner Erben sowie Drittpersonen oder Behörden, denen sie nach Art 70 ausgerichtet wurden), nicht aber auf den hier geltend gemachten Anspruch auf Rückerstattung bereits erfolgter Versicherungsleistungen gegenüber dem tatsächlich einzustehenden Versicherer. Die Vorinstanzen haben entgegen der Rechtsansicht der Beklagten die von ihr auf Art 52 Abs 2 UVersG gestützte Verjährungseinrede daher zu Recht verneint.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die lange, 30-jährige Verjährungszeit gemäss § 1479 ABGB die Regel ist. Ist keine jener Bestimmungen, die eine kurze Verjährungsfrist vorsehen, sei es unmittelbar, sei es Kraft Analogieschlusses, anwendbar, hat es – wie auch hier – bei einer Verjährungsfrist von 30 Jahren zu bleiben (RIS-Justiz RS0086687; vgl auch RS0033819 [T 1]).

6.5.4.c) Selbst wenn man der Argumentation der Beklagten folgen wollte, wäre für ihren Standpunkt nichts zu gewinnen. Die einjährige Verjährungsfrist des Art 52

Abs 2 UVersG beginnt dann zu laufen, wenn der Verwaltung – hier: der Klägerin – alle im konkreten Einzelfall erheblichen Umstände zugänglich sind, aus deren Kenntnis sich der Rückforderungsanspruch dem Grundsatz nach und in seinem Ausmass gegenüber einem bestimmten Rückerstattungspflichtigen ergibt (*Murer/Stauffer*, Bundesgesetz über die Unfallversicherung Art 52, 186 unter Hinweis auf BGE 112 V 181/IVG). Hier hatte die Klägerin erst mit der Verfügung der Beklagten vom 03.11.2020 die ausreichend sichere Kenntnis, dass die Beklagte in den gegenständlichen Versicherungsfall nicht eintreten wird, sodass sie zu einem weiteren rechtlichen Vorgehen gezwungen war. Zum Zeitpunkt der am 05.05.2021 eingebrachten Klage war der Anspruch daher noch nicht verjährt (zur Frage, ob es sich nicht um Verjährung, sondern eher um Verwirkung handeln dürfte siehe *Maurer*, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht 445 FN 1162).

Die Beklagte mag auch nicht aufzuzeigen, welche konkreten Anstrengungen die Klägerin in der Zeit bis zur Verfügung der Beklagten vom 03.11.2020 unternehmen hätte sollen, um ihre noch unzureichende Kenntnis zu vervollständigen. Das Berufungsgericht hat bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass auf die hier bestehende Verfahrenskonstellation Art 88 lit c UVersV, wonach über die Rückforderung von Versicherungsleistungen eine schriftliche Verfügung zu erlassen ist, mit Blick auf Art 52 UVersG keine Anwendung findet.

6.5.5. Völlig zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass \*\*\*\*\* mit seiner Tätigkeit

als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr \*\*\*\*\* im Jahre 2017 der AHV-Beitragspflicht und damit der obligatorischen Unfallversicherung der Gemeinde \*\*\*\*\* unterfallen ist.

6.5.5.a) Mit ihrer Argumentation, Art 4 Abs 3 der „Weisung zur Regelung der Entschädigung des Kommandos der Feuerwehr \*\*\*\*\* und der Erfassung des Solds“ sei nicht festgestellt worden, sodass sich das Berufungsgericht zu Unrecht darauf berufe, übersieht die Beklagte, dass das Erstgericht Art 4 Abs 3 der genannten Weisung mit Bezug auf die Pauschalentschädigung von CHF 13'200.00 pro Jahr disloziert in seiner rechtlichen Beurteilung festgestellt hat (siehe Ersturteil ON 15 S 37 vorletzter Absatz). Das Berufungsgericht konnte und durfte sich auf diese Feststellung beziehen. Soweit die Beklagte kritisiert, das Berufungsgericht sei in diesem Zusammenhang über den erstgerichtlichen Sachverhalt hinausgegangen, ist zu entgegnen, dass das Berufungsgericht den Sachverhalt unter zutreffendem Hinweis auf LES 2016, 239 und RIS-Justiz RS0121557 [T 3] zulässig erweitert hat. Die von der Beklagten behauptete Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens entbehrt daher jeder Grundlage.

6.5.5.b) Das Berufungsgericht hat völlig richtig darauf hingewiesen, dass der Anspruch von \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* auf Entschädigung gemäss der hier massgeblichen Weisung selbst unter der Annahme einer 50%-igen Aufteilung der Pauschalentschädigung mit dem Stellvertreter mehr als CHF 4'200.00 pro Jahr betrug, und damit seine Tätigkeit der AHV-Beitragspflicht unterlag. Dass \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* im

ersten Halbjahr 2017 nur CHF 540.00 ausbezahlt wurde, steht dem nicht entgegen.

6.5.5.c) Auch die weiteren Überlegungen des Berufungsgerichts, es handle sich beim Sturz von \*\*\*\*\* um einen Berufsunfall im Sinn des Art 7 Abs 1 UVersG, für den die Beklagte als obligatorische Unfallversichererin der Gemeinde \*\*\*\*\* gemäss Art 75 Abs 1 UVersV einzustehen hat, sind allesamt richtig. Dem vermag die Revision nichts mehr entgegenzusetzen.

6.5.6. Auf die eingewendete Anrechnungsthematik iZm den von ihr auf Grund der Kollektiv-Unfallversicherung an \*\*\*\*\* erfolgten Leistungen kommt die Beklagte in der Revision nicht mehr zurück. Im Revisionsverfahren ist der OGH an eine Beschränkung entweder der Klagegründe oder der Einwendungen durch den Revisionswerber gebunden und nur im Rahmen des von ihm aufgegriffenen Problemkreises (des Prüfungsrahmens) zur allseitigen Prüfung der Rechtssache berechtigt und verpflichtet (*Becker in Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.42 unter Hinweis auf LES 2003, 48; *Kodek in Rechberger/Klicka*, ZPO<sup>5</sup> § 503 Rz 27; *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO-TaKom § 503 Rz 29 je mwN aus der öJudikatur). Die Anrechnungsthematik war daher nicht mehr zu prüfen.

7. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 50, 41 ZPO. Die Klägerin hat zwar die Zurückweisung der Revision, soweit sie als unzulässiger Rekurs aufzufassen ist, nicht formell beantragt; sie hat aber die diesbezüglichen Argumente der Beklagten inhaltlich bekämpft und war auch sonst mit ihrer

Revisionsbeantwortung erfolgreich. Ihr gebührt daher  
voller Kostenersatz.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,  
1. Senat

Vaduz, am 03. Februar 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.